

Reglement der Sektion der Praktizierenden Endokrinologinnen und Endokrinologen

Artikel 1

Definition:

Die Sektion gruppiert die Ärztinnen und Ärzte mit FMH Endokrinologie der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie, die mindestens 50% ihrer Tätigkeit eigenständig ausüben.

Artikel 2

Ziele der Sektion:

Das Ziel der Sektion ist, die beruflichen Interessen, die mit dem Praktizieren der Endokrinologie in der Praxis verbunden sind, zu vertreten.

Die Sektion beteiligt sich in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe für die Fortbildung der SGED (EDM) an der Ausarbeitung eines Fortbildungsprogramms für die Grundversorger auf dem Fachgebiet der Endokrinologie und Diabetologie (FED).

Die Sektion beteiligt sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie an der Ausarbeitung eines Fortbildungsprogramms, welches den Bedürfnissen der freipraktizierenden Endokrinologen und Diabetologen entspricht (FOSPED).

Artikel 3

Organe:

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Versammlung der Sektion
- b) die Präsidentin bzw. der Präsident, die bzw. der unterstützt werden kann durch einen Vorstand oder eine Sekretärin bzw. einen Sekretär

Artikel 4

Stimmberechtigte Mitglieder:

Die Mitglieder, die gemäss Reglement in der Sektion eingeschrieben sind, sind stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft in der Sektion der Praktizierenden Endokrinologinnen und Endokrinologen ist möglich für die Endokrinologinnen und Endokrinologen mit FMH-Titel, die 50% oder mehr ihrer Tätigkeit in einer Praxis oder eigenständig in einem nicht universitären Spital bzw. einem Spitalverband ausüben. Die Erfüllung dieser Kriterien wird mit dem Beitritts gesuch bestätigt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der Sektion, welche bzw. welcher die neuen Mitglieder anlässlich der Jahresversammlung der Sektion vorstellt.

Ausserordentliche Mitgliedschaft:

Natürliche und juristische Personen die bereits der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie angehören, können ausserordentliche Mitglieder der Sektion der frei praktizierenden Endokrinologen werden. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, haben aber kein Stimmrecht an der Generalversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar.

Artikel 5

Pflichten:

Die Sektion wird jedes Jahr mindestens eine Generalversammlung abhalten.

Die Sektion wird mindestens einmal pro Jahr eine Fortbildungstagung (FOSPED) organisieren, die auf die spezifischen Interessen der Praktizierenden Endokrinologinnen und Endokrinologen ausgerichtet ist.

Artikel 6

Jahrestagung / Generalversammlung:

Die Generalversammlung der Sektion wird schriftlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder seine Vertreterin bzw. ihren Vertreter drei Monate im voraus angekündigt und enthält auch eine Tagesordnung.

Ein Protokoll der Tagung wird verfasst und steht den Mitgliedern zur Verfügung.

Bei Notwendigkeit kann eine ausserordentliche Generalversammlung jederzeit auf Verlangen der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder von mindesten fünf Mitgliedern der Sektion einberufen werden.

Die Generalversammlung der Sektion wählt die Delegierten für die verschiedenen Organe und Kommissionen der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie.

Artikel 7

Wahl der Präsidentin / des Präsidenten der Sektion:

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Sektion wird durch die Generalversammlung gewählt und durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

Artikel 8

Pflichten der Präsidentin / des Präsidenten der Sektion:

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet dieselben auch. Sie bzw. er kontrolliert die Arbeit der Sektion und vertritt die Sektion im Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED).

Artikel 9

Amtsduer:

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Sektion wird für zwei Jahre gewählt, und sie bzw. er ist zweimal wieder wählbar.

Artikel 10

Vorstand der Sektion:

Der Vorstand der Sektion besteht aus mindestens der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einer Sekretärin / Kassierin bzw. einem Sekretär / Kassier; die bzw. der letztere wird für zwei Jahre durch die Generalversammlung der Sektion gewählt und ist zweimal wieder wählbar.

Artikel 11

Finanzen:

Die Generalversammlung beschliesst über den Jahresbeitrag.

Artikel 12

Information:

Der Vorstand der SGED wird über das Datum der Versammlungen der Sektion zur gleichen Zeit informiert wie die Mitglieder der Sektion.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Versammlung der Sektion am 4. Oktober 1990 angenommen und wurde am 17. November 1990 durch den Vorstand der Generalversammlung der SGED unterbreitet und wurde am 17. November 1990 durch die Generalversammlung angenommen. Es tritt in Kraft am 1. Januar 1991. Die Änderungen des Artikels 2 wurden anlässlich der Generalversammlung der FPES vom 12. Januar 2008 gutgeheissen. Die Änderungen des Artikels 4 wurden anlässlich der Online Abstimmungen vom Mai 2014 von der Sektion genehmigt.